

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

Geschenke zu Ostern, Weihnachten oder anderen Anlässen sind grundsätzlich nichts Ungewöhnliches. Steuerlich kritisch wird es aber, wenn daraus eine erhebliche Vermögensverschiebung wird. Das zeigt das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 4.12.2025, Aktenzeichen 4 K 1564/24.

Im Streitfall schenkte ein Vater seinem Sohn am 31.3.2015 zu Ostern 20.000 Euro. In den zehn Jahren davor hatte der Sohn bereits weitere Zuwendungen von insgesamt 450.000 Euro erhalten. Das Finanzamt behandelte die Osterzahlung als steuerpflichtige Schenkung und setzte 1.400 Euro Schenkungsteuer fest. Der Sohn berief sich dagegen auf die Steuerbefreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

Er argumentierte, sein Vater sei sehr vermögend. Bei einem Gesamtvermögen von rund 30 Millionen Euro falle ein Geschenk von 20.000 Euro wirtschaftlich kaum ins Gewicht. Außerdem hätten Ostern und Weihnachten für den Vater wegen seines christlichen Glaubens besondere Bedeutung.

Das Finanzgericht folgte dem nicht. Es stellte klar, dass nicht die Vermögensverhältnisse besonders reicher Familien entscheidend sind. Maßgeblich ist die allgemeine Verkehrsanschauung. Danach ist Ostern zwar ein Anlass für Geschenke, aber kein Anlass für Geldzahlungen in fünfstelliger Höhe. Solche Beträge wirken nicht mehr wie eine übliche Aufmerksamkeit, sondern wie eine Vermögensübertragung.

Wichtig ist außerdem: Eine teilweise Steuerfreiheit gibt es nicht. Ist das übliche Maß überschritten, ist die gesamte Zuwendung steuerpflichtig. Das Urteil sollte daher ernst genommen werden. Gerade bei wiederkehrenden Geldgeschenken innerhalb der Familie ist eine vorherige steuerliche Prüfung sinnvoll.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gesetzentwurf

Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026

Einkommensteuerreform 2027

Gesetzentwurf veröffentlicht

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH
Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190
kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gesetzentwurf: Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026
- Einkommensteuerreform 2027: Gesetzentwurf veröffentlicht
- Berufsgeheimnis: Licht und Schatten der geplanten DAC-Neufassung
- FinAssist.NRW: NRW-Finanzverwaltung testet eigene KI-Plattform

Unternehmer

5

- Bundeskabinett beschließt mehr Unterstützung für den Mittelstand und Startups
- Trotz DBA-Steuerfreistellung: Fiktive Betriebsausgaben hinzurechnen
- Betriebsausgaben: Zur Feststellungslast und Glaubhaftmachung bei (angeblich) in bar beglichenen Bauhilfsleistungen
- Geschäftliche E-Mails können auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmt werden

Kapitalanleger

7

- Riester-Bausparverträge: BGH kippt Jahresentgelte
- Kapitalertragsteuer: Aktualisierung von Dokumenten

- Kabinett beschließt Frühstartrente: Startkapital für die Altersvorsorge der jungen Generation
- Tagesgeld & Festgeld: Zinsen, Möglichkeiten und Sicherheit

Immobilienbesitzer

9

- Zufahrt zur Garage abgeschnitten: Notwegerecht hilft nicht weiter
- Wärmelieferungskosten: Zur Umlage auf die Wohnungsmieter bei einer Umstellung der Wärmeversorgung

Angestellte

11

- Homeoffice oder mobiles Arbeiten: Gang zur Imbissbude unfallversichert?
- Klage einer Arbeitnehmerin auf höheres Arbeitsentgelt teilweise erfolgreich

Familie und Kinder

13

- Kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule
- In Europa unterwegs ohne festen Wohnsitz: Anspruch auf Kindergeld?
- Nach dem Brexit: Zur weiteren Anwendung des europäischen Koordinierungsrechts auf Kindergeldfälle
- Kinderzuschläge: Keine Nachzahlungen ohne jährlichen Widerspruch

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.09.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.09. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.09.2026.

Gesetzesentwurf: Bundeskabinett beschließt Jahressteuergesetz 2026

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Gesetzesentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 (JStG 2026) beschlossen. Wie üblich enthält auch dieses Jahressteuergesetz zahlreiche Anpassungen im deutschen Steuerrecht. Es sieht Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Förderung der Digitalisierung und zur Verhinderung von unrechtmäßigen Steuergestaltungen vor. Zudem werden Verfahrensfragen und Zuständigkeiten aktualisiert. Andere Anpassungen sind aufgrund von Änderungen des Rechts der Europäischen Union oder der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs notwendig. Außerdem reagiert die Bundesregierung auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

In einer ausführlichen Mitteilung hebt das Bundesfinanzministerium folgende Regelungen hervor:

- Anpassung im Kapitalertragsteuerentlastungsverfahren
- Informationsaustausch mit Steuerbehörden in Drittstaaten
- Anpassung des Mindeststeuergesetzes
- Elektronische Bekanntgabe
- Anpassung des Zinssatzes in der Abgabenordnung
- Änderungen des Forschungszulagengesetzes
- Umsatzsteuerliche Organschaft

[Ausführliche Informationen auf der Internetseite des BMF](#)

BMF, Mitteilung vom 12.8.2026

Einkommensteuerreform 2027: Gesetzesentwurf veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 veröffentlicht und schreibt dazu:

Wir leben in einer Zeit der Veränderung. In Zeiten dynamischer technologischer Entwicklungen und des demographischen Wandels gilt es, Wachstumspotentiale zu heben und die Arbeit als Lebensgrundlage der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Kriege und sich verschlechternde Handelsbedingungen verstärken das Bedürfnis nach Sicherheit. Deutschland muss dabei auf seinen Stärken aufbauen, und sich zugleich an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Ziel ist es, zukunftsfähige Reformen steuerpolitisch zu flankieren.

[Mehr Informationen und Gesetzesentwurf auf der Internetseite des BMF](#)

BMF, Mitteilung vom 18.8.2026

Berufsgeheimnis: Licht und Schatten der geplanten DAC-Neufassung

Mit der geplanten Neufassung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC) will die EU-Kommission die Regeln zur beruflichen Verschwiegenheit an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) anpassen. Für Steuerberater mit Prozessführungsbefugnis - etwa in Deutschland - bleibt das Berufsgeheimnis nach Angaben des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) grundsätzlich erhalten. Allerdings sehe der Vorschlag weiterhin Unterschiede zum Schutz von Rechtsanwälten vor.

Als Ausgangspunkt der aktuellen Entwicklung nennt der DStV ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der türkische Strafgefangene Mehmet Altay habe erfolgreich geltend gemacht, dass die Kommunikation mit seinem Anwalt vertraulich bleiben müsse. Der EGMR habe damit den Schutz anwaltlicher Kommunikation gestärkt.

An diese Rechtsprechung habe der EuGH später bei den Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen angeknüpft. Demnach müsse ein Rechtsanwalt, der nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird, seinen Mandanten über das Bestehen des Berufsgeheimnisses informieren; die Meldepflicht gehe dann auf diesen über. Andere



meldepflichtige Intermediäre, die an der jeweiligen grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind, müsse der Anwalt nicht unterrichten. Denn das Berufsgeheimnis umfasse auch die Existenz des Mandats.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sehe künftig faktisch drei Schutzstufen vor:

- Rechtsanwälte informieren ausschließlich ihre Mandantschaft über die Verschwiegenheitspflicht.
- Prozessführungsbefugte Berufe, etwa Steuerberater in Deutschland, Österreich oder Rumänien, müssen andere beteiligte Intermediäre über ihr Berufsgeheimnis informieren.
- Rechtsberufe ohne Prozessführungsbefugnis können sich auf EU-Ebene nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, selbst wenn dieses national gesetzlich verankert ist.

Dass das Berufsgeheimnis deutscher Steuerberater nicht weiter eingeschränkt werden soll, ist aus Sicht der Berufsangehörigen positiv. Dennoch bleiben für den DStV zentrale Fragen offen:

Warum soll das Berufsgeheimnis eines belgischen Steuerberaters weniger Schutz genießen als das eines deutschen Kollegen, nur weil ihm die Prozessführungsbefugnis fehlt? Die Gründe für die gesetzliche Verankerung der Verschwiegenheit - Vertrauen, unabhängige Beratung und Schutz sensibler Informationen - unterschieden sich kaum.

Ebenso stellt sich für den Steuerberaterverband die Frage, weshalb selbst innerhalb der geschützten Berufsgruppen unterschiedliche Maßstäbe gelten. Wenn der Mandant darauf vertrauen können muss, dass sein Rechtsanwalt keine Informationen an Behörden weitergibt, gelte dieses Schutzbedürfnis gleichermaßen gegenüber Steuerberatern. Ohne dieses Vertrauen drohe eine Distanz zwischen Berater und Mandant - mit Folgen für die Qualität und Vollständigkeit der Beratung.

Der DStV hatte vorgeschlagen, die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen unmittelbar den Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Dies hätte den Konflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis weitgehend entschärft. Die EU-Kommission halte jedoch am bisherigen System der Meldung durch Intermediäre fest.

Das Ergebnis der Reform bewertet der DStV daher als ambivalent: Das Berufsgeheimnis werde gestärkt, aber nicht konsequent für alle rechtsberatenden Berufe geschützt.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 21.07.2026

FinAssist.NRW: NRW-Finanzverwaltung testet eigene KI-Plattform

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat mit FinAssist.NRW den Praxistest einer selbst entwickelten KI-Lösung gestartet. Seit Juni 2026 wird der Chatbot in den Finanzämtern Solingen, Oberhausen-Nord und Gütersloh erprobt; nun beginnt auch der Testlauf im Finanzministerium des Landes.

Mit der Plattform setzt Nordrhein-Westfalen auf digitale Souveränität: Entwicklung, Betrieb und Datenverarbeitung erfolgen nach Angaben des Finanzministeriums vollständig im eigenen Rechenzentrum. Sensible Informationen, darunter Steuer- und Personaldaten, verließen die Infrastruktur der Finanzverwaltung nicht und würden nicht zum Training von KI-Modellen genutzt.

FinAssist.NRW soll Beschäftigte unter anderem beim Analysieren und Zusammenfassen von Dokumenten, bei der Texterstellung, der Auswertung von E-Mails sowie bei Transkriptionen und Texterkennung unterstützen.

Finanzminister Marcus Optendrenk (CDU) betonte, Künstliche Intelligenz solle Verwaltungsmitarbeitende entlasten; die Verantwortung bleibe jedoch beim Menschen. Nach der Testphase sollen weitere Behörden eingebunden und die technische Infrastruktur, insbesondere am Rechenzentrumsstandort Kaarst, ausgebaut werden.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 27.07.2026

Unternehmer

Bundeskabinett beschließt mehr Unterstützung für den Mittelstand und Startups

Junge Unternehmen sind oft strukturell benachteiligt, wenn es um Zugang zu Kapital geht. Die Bundesregierung fördert daher besonders diese Unternehmen mit Mitteln aus dem ERP-Sondervermögen. Im Jahr 2027 soll das Fördervolumen auf 12 Milliarden Euro steigen.

Zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 12 Milliarden Euro - das will die Bundesregierung kleinen und mittleren Unternehmen im kommenden Jahr mit Mitteln aus dem Sondervermögen des European Recovery Programs (ERP) ermöglichen. Damit stärkt das ERP-Sondervermögen die Resilienz des Wirtschaftsstandorts Deutschland vor dem Hintergrund verschiedener, auch geopolitischer Krisen.

Deutsche Unternehmen gewinnen Handlungsspielräume, um Investitionen zu tätigen und sich und ihre Produkte weiterzuentwickeln. Das setzt wichtige Impulse für Wachstum und neue Innovationen. Das Kabinett hat den Wirtschaftsplan für das ERP-Sondervermögen für das Jahr 2027 beschlossen.

Kleine und mittelständische Unternehmen unterstützen

Das Angebot richtet sich vor allem an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) als Rückgrat der deutschen Wirtschaft und unterstützt auch Gründungen. Die Mittel des Sondervermögens aus dem European Recovery Program (ERP) werden als Finanzierungskredite oder Beteiligungskapital von der KfW vergeben. Sie finanzieren Investitionen und Betriebsmittel der Unternehmen und unterstützen Gründungen über alle Branchen hinweg. Die Darlehen sind unter anderem besonders zinsgünstig mit langen Laufzeiten und Verzicht auf Tilgung in den Anfangsjahren. Das entlastet die Betriebe von der Gründungsphase an.

Digitalisierung und Innovation sind ein Wachstumstreiber für den deutschen Mittelstand. Deswegen fördert die Bundesregierung mit dem Sondervermögen außerdem die Digitalisierung von KMU und Startups, ihren Produkten, Produktionsprozessen und Verfahren. In einigen Schlüsselbereichen werden außerdem ganze Projekte innovativer Unternehmen deckend finanziert.

Vom ERP-Kredit zum Wachstum

Wie wichtig die Mittel für die Innovation in Deutschland sind, zeigen Beispiele aus der Praxis: Die Förderung eines ERP-Gründerkredits konnte beispielsweise ein junges Unternehmen nutzen, um individuelle Oberflä-

chenbeschichtungen für die Industrie zu entwickeln und zu testen.

Die Förderangebote können auch für notwendige Investitionen in der Gründungsphase genutzt werden, etwa für die Anschaffung von Baumaschinen, Fahrzeugen oder anderen Betriebsmitteln. Dadurch können junge Unternehmen erste Aufträge schon kurz nach der Gründung bearbeiten und ihre Geschäftstätigkeit ausbauen. Der Gründerkredit kommt damit vielen Startups zugute, die zukunftsweisende Ideen und Produkte auf den Markt bringen.

Das Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) wird von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwaltet. Seit über 75 Jahren fördert das Sondervermögen die deutsche Wirtschaft und den Mittelstand. Weitere Informationen über die Antragstellung für ERP-Kredite finden Sie auf der Webseite der [KfW](#) sowie in der [Förderdatenbank](#) und dem [Existenzgründungsportal](#) des Bundeswirtschaftsministeriums.

Bundesregierung, Meldung vom 12.8.2026

Trotz DBA-Steuerfreistellung: Fiktive Betriebsausgaben hinzuzurechnen

Die pauschale Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) greift auch dann, wenn die zugrunde liegenden Erträge einer nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien ausländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Geklagt hatte eine deutsche Kapitalgesellschaft, die über ausländische Private-Equity-Personengesellschaften Beteiligungserträge erzielte. Streitbefangen sind diejenigen Gesellschaften, an denen die Klägerin die einzige inländische Gesellschafterin ist. Nach einer Betriebsprüfung rechnete das Finanzamt fünf Prozent der steuerfreien Dividenden, Wertaufholungen und Veräußerungsgewinne als fiktive, nicht abziehbare Betriebsausgaben hinzu.

Gegen die Körperschaftsteuerbescheide wandte die Klägerin ein, eine Hinzurechnung dürfe nur dann erfolgen, wenn der fingierte betriebliche Aufwand, falls er tatsächlich entstanden wäre, dem Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus unterliegen würde. Dies sei aufgrund der Steuerfreistellung nach DBA nicht der Fall.

Das Gericht wies die Klage ab. Maßgeblich sei nicht, ob Deutschland nach dem DBA ein Besteuerungsrecht an den Einkünften habe. Entscheidend sei vielmehr, dass die Gesellschaft in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sei. Die DBA-Freistellung ändere nichts am



grundsätzlichen Inlandsbezug. Zudem pauschaliere § 8b KStG die nicht abziehbaren Betriebsausgaben, sodass deren tatsächliche Zuordnung zu ausländischen Betriebsstätten unerheblich sei.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.06.2026, 9 K 552/22 K

Betriebsausgaben: Zur Feststellungslast und Glaubhaftmachung bei (angeblich) in bar beglichene Bauhilfsleistungen

Kann eine Steuerpflichtige, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt, bei (angeblich) in bar beglichene Bauhilfsleistungen das Vorhandensein entsprechender Barmittel nicht nachweisen, kommt ein Betriebsausgabenabzug allenfalls im Rahmen einer Schätzung entsprechender Aufwendungen in Betracht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Gleiches gelte, wenn eine Steuerpflichtige nicht nachweisen könne, dass und in welcher Höhe ihr Betriebsausgaben für Bauhilfsleistungen entstanden sind.

Schätzt das Finanzamt in einem derartigen Fall unter Zugrundlegung der Annahme, dass die Bauhilfsleistungen erbracht worden sind, die vorgelegten Rechnungen jedoch so genannte Abdeckrechnungen seien (also Rechnungen, die einen tatsächlich nicht oder nicht in der angegebenen Form erbrachten Leistungsaustausch abdecken sollen), die Betriebsausgaben in Höhe von 2/3 der sich aus den Rechnungen ergebenden Beträge, weil damit entsprechende (Unternehmer-) Lohnaufwendungen abgedeckt seien, sei diese Schätzung jedenfalls nicht zulasten der Steuerpflichtigen rechtswidrig.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 22.04.2026, 4 K 4/26, rechtskräftig

Geschäftliche E-Mails können auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmt werden

Wettbewerbsbehörden dürfen bei Kartelluntersuchungen geschäftliche E-Mails von Unternehmen auch ohne vorherige richterliche Genehmigung beschlagnahmen. Voraussetzung ist laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) jedoch, dass das nationale Recht klare Grenzen für solche Eingriffe festlegt und wirksame Schutzmechanismen gegen Missbrauch vorsieht.

Hintergrund sind Ermittlungen der portugiesischen Wettbewerbsbehör-

de, die E-Mails zwischen Mitarbeitern und Führungskräften beschlagnahmt hatte. Betroffene Unternehmen sahen darin einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation.

Der EuGH stellte klar, dass auch geschäftliche E-Mails vom Grundrecht auf Achtung der Kommunikation geschützt sind. Eingriffe seien jedoch zulässig, wenn sie gesetzlich geregelt, verhältnismäßig und zur Verfolgung eines legitimen Ziels - wie der Sicherung eines fairen Wettbewerbs - erforderlich seien.

Eine vorherige richterliche Genehmigung sei nach Unionsrecht nicht zwingend. Fehlt sie, müssten jedoch strenge rechtliche Vorgaben sowie eine wirksame nachträgliche gerichtliche Kontrolle bestehen. Die Genehmigung durch die portugiesische Staatsanwaltschaft wertete der EuGH als wichtigen Bestandteil dieser Kontrolle.

Besonders strenge Anforderungen gelten nach seiner Auffassung, wenn Ermittler auf private Smartphones, Computer oder andere Geräte zugreifen, die zugleich beruflich und privat genutzt werden. In solchen Fällen könne wegen des tiefen Eingriffs in die Privatsphäre eine vorherige Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Stelle erforderlich sein.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.07.2026, C-259/23 und C-260/23

Kapital-anleger

Riester-Bausparverträge: BGH kippt Jahresentgelte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwei Klauseln zu Jahresentgelten für die Führung von Riester-Bausparverträgen für unwirksam erklärt. Betroffen sind sowohl ein jährliches Entgelt von 15 Euro als auch eine seit 2022 verwendete Gebühr von 24 Euro.

Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband gegen eine Bausparkasse. Während Landgericht und Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage noch abgewiesen hatten, gab der BGH nun den Verbraucherschützern recht.

Nach Auffassung des XI. Zivilsenats benachteiligen die Entgeltklauseln Kunden unangemessen. Die Gebühren dienten vor allem dazu, Kosten für Verwaltungstätigkeiten der Bausparkasse auf Verbraucher abzuwälzen. Solche Tätigkeiten erfolgten überwiegend im eigenen Interesse des Unternehmens und dürften daher nicht gesondert berechnet werden.

Dass Verwaltungskosten im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erwähnt werden, rechtfertige die Gebühren nicht. Das Gesetz enthalte keine Aussage zur Wirksamkeit entsprechender Entgeltklauseln. Aus der bloßen Benennung der Verwaltungskosten lasse sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Entgeltklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bausparkasse oder gar für jedes Altersvorsorgeprodukt im Wege einer Leitlinie oder eines Leitbildes dem Grunde und der Höhe nach sachlich gebilligt hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.07.2026, XI ZR 83/25

Kapitalertragsteuer: Aktualisierung von Dokumenten

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat einige Dokumente im Bereich Kapitalertragsteuererstattung aktualisiert.

Zum Prozess bei Rückzahlungen bzw. Rückforderungen in Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuererstattung nach § 50c Abs. 3 EStG wurde ein Merkblatt erstellt. Zudem wurde der Vordruck "Zahlungsbestätigung Finanzamt" überarbeitet.

Das Merkblatt und die aktualisierte Fassung des Vordrucks finden Sie unter [Startseite](#) > [Unternehmen](#) > [Kapitalerträge und Entlastung](#) > [Kapitalertragsteuerentlastung](#) > [Elektronisches Antragsverfahren](#) > [Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge nach § 50c Absatz 3 EStG / § 44a Absatz 2 EStG](#).

Dort erhalten Sie auch Informationen darüber, welche Formulare Sie zur

Antragstellung benötigen, welche Fristen Sie einhalten müssen und welche Angaben bzw. Dokumente das Bundeszentralamt für Steuern zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt.

BZSt, Mitteilung vom 6.8.2026

Kabinett beschließt Frühstartrente: Startkapital für die Altersvorsorge der jungen Generation

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung einer Frühstartrente beschlossen. Mit der Frühstartrente erhalten künftig alle Kinder in Deutschland ein Startkapital für die eigene private Altersvorsorge. Der Bund zahlt dafür für jedes Kind, das sechs Jahre alt wird, bis zum 18. Lebensjahr 10 Euro pro Monat in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot ein.

Die Frühstartrente soll dazu beitragen, Kindern Vermögensaufbau unabhängig vom Elternhaus zu ermöglichen. Künftig erhalten alle Kinder eines Jahrgangs Zugang zur kapitalgedeckten Altersvorsorge. Eltern können das Depot unkompliziert eröffnen und durch freiwillige Zuzahlungen ergänzen. Gefördert werden ausschließlich zertifizierte Verträge mit einem effektivem Kostendeckel, sowie ohne Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Volljährigkeit. Kinder, für die kein Depot eröffnet wird, profitieren von der Frühstartrentenförderung im Rahmen einer staatlichen kollektiven Anlage.

Die Frühstartrente startet rückwirkend zum 1. Januar 2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020. Ab 2027 kommt jedes Jahr der Jahrgang der dann Sechsjährigen hinzu. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, damit das Gesetz zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Die ersten Auszahlungen beginnen 2027.

BMF, Mitteilung vom 12.8.2026

Tagesgeld & Festgeld: Zinsen, Möglichkeiten und Sicherheit

2, 3 und 4 sind Zahlen, an denen sich Sparer zurzeit orientieren können: Deutlich mehr als 2% sind in diesem Jahr für Festgeld bei den besten Anbietern auf jeden Fall drin. 3% plus einen Aufschlag gibt es bei Aktionsangeboten, manchmal sogar 4%.

Zinsen für Tagesgeld

Auf dem Markt für Tagesgeld hat sich der Wettbewerb um neue Kunden



verschärft. Das zeigte zunächst eine Auswertung des Vergleichsportals Verivox. Demnach boten Anfang Mai 2026 bereits 19 Banken Tagesgeldzinsen in Höhe von 3% oder mehr. Vor einem Jahr galt dies nur für zwei Banken.

Dass es mit den Zinsen für Tagesgeld aufwärtsgeht, hängt vor allem mit der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen. Die EZB hatte bei ihrer Ratssitzung Ende April zwar die Leitzinsen zum siebten Mal in Folge noch unverändert gelassen. Damals belief sich der für Sparrer wichtige Einlagensatz weiterhin auf 2%. An diesem Zins orientieren sich die Banken bei ihren Konditionen für Tagesgeld und Festgeld.

Doch dann passierte genau das, was die Banken und Sparkassen hierzu-lande erwartet hatten: Die EZB erhöhte den Einlagensatz im Juni auf 2,25%. Damit hatte das Gros der Marktbeobachter wegen der infolge der höheren Energiepreise gestiegenen Inflation gerechnet. Und das wirkte sich gleich doppelt aus: Etliche Banken erhöhten bereits ihre Sparzinsen, bevor die EZB »zuschlug«. Ihr Kalkül dabei: neue Kunden zu bekommen. Und nach der Zinserhöhung zogen einige Banken nach.

Attraktiv sind Aktionszinsen für »Zinshopper«, die bereit sind, mehrmals im Jahr mit ihrem Tagesgeld von Bank zu Bank zu gehen, je nachdem, wer gerade Top-Aktionszinsen zahlt. Die Erfahrung zeigt aber, dass die wenigsten sich die Mühe machen, immer sofort zu wechseln, wenn der Aktionszins ausläuft. Das Geld liegen zu lassen, ist einfach bequemer, kann dann allerdings den Zinsertrag aufs gesamte Jahr gesehen erheblich mindern.

Zinsen für Festgeld

Auch beim Festgeld hat sich die Aussicht auf steigende Leitzinsen bereits frühzeitig in diesem Jahr positiv bemerkbar gemacht, und das deutlich stärker als beim Tagesgeld, jedenfalls, wenn man den Gesamtmarkt in den Blick nimmt.

Der durchschnittliche Zins für Festgeld mit einer Laufzeit von zwölf Monaten belief sich Mitte Juni dem Index des Verbraucherportals biallo.de zufolge auf rund 1,9%. Etwa vier Monate zuvor lag der Durchschnitt noch bei etwa 1,5%. Das ergibt bei einer einjährigen Anlage von 50.000 Euro schon einen Unterschied von 200 Euro.

Auch die langfristigen Zinsen zogen leicht an: Bei einigen Banken stand eine Drei vor dem Komma für Ersparnisse, das zehn Jahre festgelegt wird.

Ein Nachteil der Zehn-Jahres-Offerten, neben der mangelnden Flexibilität: Es gibt oft keinen Zinseszins. Die Zinsen werden nämlich jährlich

ausgeschüttet. Wer das Geld nicht sofort wieder verzinst anlegt, kann nicht vom Zinseszinsseffekt profitieren. Idealerweise achtet man also beim Vergleich von Sparzinsen gleich darauf, wann die Zinsen gutgeschrieben werden.

Laufzeiten und Einlagensicherung bei Festgeld

Verbraucherschützer empfehlen, eine Zinstreppe zu bauen. Dabei wird eine Gesamtsumme Geld in kleinere Chargen aufgeteilt und zu verschiedenen Laufzeiten angelegt, zum Beispiel für ein, drei, fünf und sieben Jahre. Läuft ein Festgeldkonto aus, kann man den frei gewordenen Betrag erneut anlegen.

So haben Anleger die Möglichkeit, immer mal wieder über einen Teil des Ersparnisses zu verfügen und neu zu einem bestenfalls höheren Zinssatz zu investieren.

Anleger sollten stets darauf schauen, bis zu welcher Obergrenze das Ersparnis vor einer Insolvenz der Bank gesichert ist. Höchste Sicherheit bieten Banken, die an einem der deutschen Einlagensicherungssysteme hängen. Bei ihnen sind Einlagen weit über die in der EU übliche Grenze von 100.000 Euro pro Kunde geschützt.

Außerdem ist es ratsam, darauf zu achten, ob Tages- und Festgeldangebote von Banken aus Ländern mit sehr guter Wirtschaftskraft kommen. Diese können das Kapital bei einer Bankenpleite notfalls zurückzahlen, wenn die jeweiligen Entschädigungsfonds nicht ausreichend gefüllt sind. Eine gute Orientierung bietet dafür das Länder-Rating, das in den einschlägigen Vergleichsportalen stets genannt wird.

Steuertipps.de, Meldung vom 23.8.2026

Immobilien- besitzer

Zufahrt zur Garage abgeschnitten: Notwegerecht hilft nicht weiter

Wer für die Zufahrt zu seiner Garage darauf angewiesen ist, dass der Nachbar die Überfahrt über sein Grundstück duldet, sollte sich dieses Recht im Grundbuch eintragen lassen. Denn kommt das Grundstück in andere Hände, bindet eine schlichte Vereinbarung den neuen Eigentümer nicht. Das stellt das Landgericht (LG) Frankenthal fest.

Ein Notwegerecht zur Garage bestehe in solchen Fällen nur unter sehr strengen Voraussetzungen, so das LG. Ist sichergestellt, dass das Anwesen mit einem Pkw von anderer Stelle angefahren werden kann, bestehe kein Anspruch auf einen Notweg zur Garage. Dass die Garage dann zum Abstellen von Pkw nicht mehr nutzbar sei, müsse in diesen Fällen hingenommen werden.

Die Eigentümerin eines Grundstücks hatte vor rund 30 Jahren auf dem hinteren Teil ihres Geländes eine Garage errichtet. Diese kann mit einem Pkw nur über einen Hof des Nachbarn erreicht werden, was der alte Nachbar gestattet hatte. Nach Verkauf des Hofgrundstücks stimmten die neuen Eigentümer dem aber nicht mehr zu und untersagten die Durchfahrt zur Garage. Die Garagenbesitzerin sah sich nunmehr an der Nutzung der Garage vollständig gehindert, berief sich auf die ursprüngliche Vereinbarung und machte daneben auch ein Notwegerecht geltend.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Vereinbarung mit dem alten Eigentümer sei für den neuen Eigentümer nicht bindend. Im Grundbuch sei dazu nichts eingetragen. Auch ein Notwegerecht bestehe nicht, denn das Grundstück sei weiterhin erreichbar, lediglich die Garage könne mit einem Pkw nicht mehr angefahren werden.

Zwar setze die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung bei einem Wohngrundstück in der Regel auch die Erreichbarkeit des Grundstücks mit einem Kraftfahrzeug voraus. Ausreichend sei aber, dass mit einem Pkw an irgendeiner Stelle an das Grundstück herangefahren werden könne und der Eingangsbereich von dort mit sperrigen Gegenständen zu erreichen sei.

Vorliegend könne das Wohnhaus über das straßenseitig gelegene Hoftor angefahren und betreten werden. Dass die Garage ohne Überfahrt über das Nachbargrundstück nicht mehr mit dem Auto erreicht werden kann, begründet nach Auffassung des LG kein Notwegerecht. Es hat die Klage daher abgewiesen.

LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 19.02.2026, 7 O 324/25, rechtskräftig

Wärmelieferungskosten: Zur Umlage auf die Wohnungsmieter bei einer Umstellung der Wärmeversorgung

Die Vorschrift des § 556c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) über die Umlage von Wärmelieferungskosten als Betriebskosten auf den Mieter ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar, wenn die Wohnung bislang durch vom Mieter betriebene Einzelöfen beheizt wurde und der Vermieter die Wärmeversorgung auf eine gewerbliche Lieferung durch einen Wärmelieferanten umstellt. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Verfahren entschieden.

In beiden Verfahren sind die jeweiligen Beklagten Mieter von Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus der Klägerin. Eine Umlage von Nahwärmelieferungskosten auf die Mieter sahen die Mietverträge nicht vor. Die Wohnungen waren bis 2015 mit von den Mietern selbst betriebenen elektrischen Einzelheizungen und elektrischen Warmwasserboilern/Durchlauferhitzern ausgestattet.

2013 schloss die Klägerin mit einer Wärmelieferantin einen Wärmever sorgungsvertrag. Danach verpflichtete sich die Wärmelieferantin zur Versorgung des Gebäudes mit Wärme über eine von ihr in dem Gebäude einzubauende und im Wege des Wärmecontractings zu betreibende Wärmeversorgungsanlage. Die im Eigentum der Wärmelieferantin verbleibende Anlage wurde im Jahr 2015 errichtet.

In beiden Verfahren teilte die Hausverwaltung der Klägerin den jeweiligen Beklagten im Juni 2015 mit, sie seien nunmehr an die neue zentrale Heizungsversorgung der Wärmelieferantin angeschlossen und die künftigen Nebenkostenabrechnungen enthielten auch die Kosten für die "Heizung". Sie forderte die Beklagten jeweils auf, ab August 2015 monatlich eine näher bezifferte "Heizkostenvorauszahlung" zu leisten. Dem kamen die Beklagten nach.

Mit ihren Klagen macht die Klägerin in beiden Verfahren nach Abrechnung der auch sämtliche Contractingkosten enthaltenden Betriebskosten für die Jahre 2017 bis 2020 allein die Wärmekosten betreffende Nachzahlungsbeträge geltend. Das Amtsgericht hat die Klagen abgewiesen, das Landgericht (LG) ihnen stattgegeben.

Auf die Revision der jeweiligen Beklagten hat der BGH im Verfahren VIII ZR 46/25 die Entscheidung des Berufungsgerichts vollständig und im Verfahren VIII ZR 47/25 im Wesentlichen aufgehoben und die Verfahren im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.



Das LG habe allerdings zu Recht angenommen, dass die Vorschrift des § 556c BGB, die eine Umlage der Kosten der Wärmelieferung bei der Umstellung der Wärmeversorgung durch den Vermieter von einer Eigenversorgung auf eine Wärmelieferung regelt, in den vorliegenden Fällen weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar ist. Die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschrift setze voraus, dass es sich um einen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Umstellung bereits laufenden Mietvertrag handelt, bei dem die Kosten für Wärme oder Warmwasser (oder von beidem) vom Mieter "als Betriebskosten" zu tragen sind. Dies sei hier nicht gegeben.

Für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf die hier erfolgte Umstellung von einer Selbstversorgung der Mieter mit Wärme und Warmwasser auf eine gewerbliche Wärmelieferung durch einen Wärmelieferanten fehle es an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Weder der Gesetzeshistorie noch den Gesetzesmaterialien des § 556c BGB lasse sich mit der gebotenen Sicherheit entnehmen, dass der Gesetzgeber über den dort geregelten Fall der Umstellung von der Eigenversorgung durch den Vermieter auf eine Wärmelieferung hinaus auch sonstige Umstellungen auf eine solche Wärmelieferung regeln wollte, soweit die Mieter bereits zuvor die Wärmekosten - wenn auch nicht als Betriebskosten - zu tragen hatten.

Der Gesetzgeber habe, so der BGH, vielmehr selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, § 556c Absatz 1 BGB stelle klar, dass die Regelung auf Fallgestaltungen anwendbar sein soll, bei denen die Kosten für Wärme oder Warmwasser (oder von beidem) vom Mieter "als Betriebskosten" zu tragen sind. Dementsprechend habe er auch im Wortlaut des § 556c Absatz 1 Satz 1 BGB ausdrücklich an eine bereits vor Umstellung der Versorgung bestehende Betriebskostentragungspflicht des Mieters angeknüpft. Dem Gesetzgeber war laut BGH bewusst, dass die geschaffene Regelung somit zwar nicht alle Fälle der Umstellung auf eine Wärmelieferung im laufenden Mietverhältnis, aber den weit überwiegenden Teil erfasst.

Das Berufungsgericht sei im Weiteren zwar rechtsfehlerfrei davon

ausgegangen, dass vorliegend in beiden Verfahren die Mietverträge keine Vereinbarung über die Umlage der streitgegenständlichen Nahwärmelieferungskosten enthalten. Die von ihm aus diesem Grund vorgenommene ergänzende Vertragsauslegung komme jedoch schon deshalb nicht in Betracht, weil die Parteien sich nach der Umstellung der Wärmeversorgung auf eine Wärmelieferung zumindest stillschweigend auf die von den Mietern zu leistende Zahlung des Anteils der Kosten der zentralen Wärmeversorgung durch die Wärmelieferantin geeinigt haben, der auch bei einer zentralen Wärmeversorgung durch die Klägerin gemäß §§ 7 Absatz 2, 8 Absatz 2 Heizkostenverordnung alter Fassung angefallen wäre. Denn die Beklagten hätten nach der im Juni 2015 erfolgten Mitteilung der Hausverwaltung über den Anschluss an die neue zentrale Heizungsversorgung und die nunmehr in den Nebenkostenabrechnungen enthaltenen Heizungskosten die von der Hausverwaltung geforderten Heizkostenvorauszahlungen erbracht.

Ob die Beklagten angesichts der ihnen im Zuge der Umstellung der Wärmeversorgung erteilten Informationen die Aufforderung der Hausverwaltung auch dahingehend verstehen mussten, dass die Klägerin die gesamten Kosten der Wärmelieferung nach §§ 7 Absatz 4, 8 Absatz 4 HeizkostenV einschließlich der darin enthaltenen kalkulatorischen Kosten auf die Beklagten umlegen wollte und ob diese das darin liegende Angebot zur Änderung der Mietverträge angenommen haben, könne er aufgrund der von dem Berufungsgericht bislang getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen, so der BGH. Insofern bedürfe es in beiden Fällen weiterer Feststellungen seitens des Berufungsgerichts.

BGH, Urteile vom 20.05.2026, VIII ZR 46/25 und VIII ZR 47/25

Angestellte

Homeoffice oder mobiles Arbeiten: Gang zur Imbissbude unfallversichert?

Das Landessozialgericht (LSG) Hessen hat in zwei Fällen zu Tätigkeiten im Homeoffice und bei mobilem Arbeiten klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Betroffene auf Wegen zum Erwerb des Mittagessens in der Mittagspause gesetzlich unfallversichert sind.

Im ersten Fall arbeitete eine in Vollzeit tätige Frau während der Corona-Pandemie auf Wunsch des Arbeitgebers im Homeoffice. Bestimmte Wochentage waren nicht vereinbart. In einer Mittagspause stürzte sie auf dem Bürgersteig auf dem Weg zu dem Imbiss, bei dem sie ihr Mittagessen besorgen wollte, und brach sich den Oberarm.

Im zweiten Fall waren sechs Stunden tägliche Arbeitszeit vereinbart. Der Mitarbeiter konnte die Arbeitsorte frei wählen. Am Unfalltag arbeitete er gemeinsam mit einem Arbeitskollegen auf dessen Terrasse. Nach vier-einhalb Stunden Tätigkeit besorgte er mittags bei einem Imbiss Essen für den Kollegen und sich, um dieses auf der Terrasse zu verzehren. Im Wohnhaus des Kollegen knickte er auf der Treppe auf dem Weg zur Terrasse um, wodurch ein Kreuzband anriss.

Die Berufsgenossenschaften lehnten die Anerkennung eines Arbeitsunfalls jeweils ab. Das LSG hat im ersten Fall einen Arbeitsunfall anerkannt, im zweiten nicht.

Der Weg, um Nahrung in der Mittagspause zu sich zu nehmen oder zum alsbaldigen Verzehr einzukaufen, sei versichert, wenn er in zweierlei Hinsicht mit der versicherten Betriebstätigkeit verknüpft sei: Zum einen müsse er dazu dienen, die Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten und die betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (Handlungstendenz). Zudem anderen müsse es sich um einen Weg handeln, der nur deshalb im Betrieb zurückgelegt werde (Betriebsweg) oder am Betrieb starte und ende (Arbeitsweg), weil die Person persönlich im Betrieb anwesend sein und dort betriebliche Tätigkeiten verrichten müsse (Betriebsbedingtheit).

Nicht versichert sei hingegen die Nahrungsaufnahme selbst, wenn diese "nur" dazu diene, menschliche Grundbedürfnisse wie Hunger beziehungsweise Durst zu befriedigen. Bei Personen, die außerhalb der Unternehmensstätte tätig seien, bestehe Versicherungsschutz, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vorliege, dass das eigene Zuhause oder ein anderer Ort ein Arbeitsort und damit der Betrieb sei. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Arbeitsweg sei dann die Außentür des Wohnhauses.

Im ersten Fall liege ein versicherter Unfall auf einem Arbeitsweg vor. Die

Arbeitnehmerin habe den Weg zum Imbiss mit der Handlungstendenz zurückgelegt, sich Mittagessen an einem Ort außerhalb des Wohnhauses zu besorgen, um die Arbeitskraft zu erhalten. Hierbei sei sie durch betrieblich bedingte Vorgaben und Zwänge persönlich in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden gewesen. Denn vor- und nachmittags habe sie Termine gehabt, zudem habe sie sich bei Kollegen in die "Mittagspause" abgemeldet. Dem stehe nicht entgegen, dass keine festen Homeofficetage vereinbart gewesen seien. Denn der Unfall habe sich während der Corona-Pandemie ereignet und damit zu einer Zeit, als die Tätigkeit im Homeoffice - soweit dies nach Art der Tätigkeit möglich gewesen sei - den Regelfall dargestellt habe und dies auch vom Arbeitgeber der Frau unstreitig so gewünscht und praktiziert worden sei. Den Unfalltag habe die Frau zudem als Homeofficetag im Büro angemeldet.

Der Unfall im zweiten Fall sei hingegen nicht versichert gewesen, so das LSG. Es habe sich um grundsätzlich versichertes mobiles Arbeiten gehandelt. Der auf der Treppe zurückgelegte Weg sei jedoch kein Betriebsweg, da sowohl die Handlungstendenz als auch die Betriebsbedingtheit fehlten. Der Arbeitnehmer sei die Treppe aus privatspezifischen Gründen herabgestiegen, weil er auf der Terrasse essen wollte. Auch wenn er, wie vorgetragen, während des Essens weiter arbeiten wollte, war das LSG nicht überzeugt, dass er auch dann die Treppe zum Unfallzeitpunkt herabgestiegen wäre, wenn er nicht essen wollte. Der Mann sei am Unfalltag außerdem nicht ausreichend in die betrieblichen Abläufe und die Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Vielmehr habe er seine Arbeit frei von Terminen und Pausenvorgaben gestalten können. Die Nahrungsaufnahme könne zudem nicht mehr dem Erhalt der Arbeitskraft gedient haben, da der Arbeitstag auf sechs Stunden begrenzt gewesen sei und nur noch anderthalb Stunden angedauert habe.

Die beiden Urteile des LSG sind nicht rechtskräftig, da jeweils Revision eingelegt wurde. Diese laufen beim Bundessozialgericht unter den Aktenzeichen B 2 U 8/26 R und B 2 U 9/26 R.

LSG Hessen, L 3 U 189/24 (erster Fall) und L 3 U 176/25 (zweiter Fall), nicht rechtskräftig

Klage einer Arbeitnehmerin auf höheres Arbeitsentgelt teilweise erfolgreich

Das LAG Baden-Württemberg einer Angestellten die von ihr unter Berufung auf das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeklagte höhere Vergütung für die Jahre 2018 bis 2022 teilweise zugesprochen.

In der Sache geht es um Folgendes: Männer und Frauen haben bei glei-



cher oder gleichwertiger Arbeit Anspruch auf gleiches Entgelt. Klagt eine Arbeitnehmerin auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, begründet der Umstand, dass ihr Entgelt geringer ist als das eines männlichen Kollegen, der die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, regelmäßig die Vermutung, dass diese Benachteiligung wegen des Geschlechts erfolgt ist.

Hier begehrt die Klägerin von ihrem beklagten Arbeitgeber hinsichtlich mehrerer Entgeltbestandteile rückwirkend die finanzielle Gleichstellung mit einer bestimmten männlichen Vergleichsperson. Hilfsweise begehrt sie die Differenz zum Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben betrieblichen Hierarchieebene, wie im so genannten Entgelttransparenz-Dashboard im Intranet der Beklagten ausgewiesen. Das Einkommen des von der Klägerin zum Vergleich herangezogenen Kollegen lag in dem von der Klage erfassten Zeitraum 2018 bis 2022 deutlich über dem Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben betrieblichen Hierarchieebene.

Die Beklagte hat geltend gemacht, dass der zum Vergleich herangezogene Kollege nicht die gleiche oder gleichwertige Arbeit wie die Klägerin verrichtet habe. Darüber hinaus habe er über eine deutlich höhere Zeit der Tätigkeit auf der betreffenden Hierarchieebene verfügt.

Zudem beruhe die unterschiedliche Entgelthöhe auf Leistungsmängeln der Klägerin. Letztlich seien die Gehaltsdaten des Kollegen unrechtmäßig den Gehaltslisten entnommen worden, welche die Beklagte dem Betriebsrat für dessen Amtsausübung zur Verfügung gestellt habe. Sie seien deshalb im vorliegenden Rechtsstreit unverwertbar.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, im Übrigen hat es sie abgewiesen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf das Entgelt des namentlich benannten Kollegen. Selbst wenn man die Verwertbarkeit der Gehaltsdaten, die Vermutung einer geschlechtsbedingten Benachteiligung und die Gleichwertigkeit der Tätigkeiten unterstellt, ist es der Beklagten jedenfalls gelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Die Gesamtsituation bei der Vergütung innerhalb der männlichen Vergleichsgruppe sowie die erheblich höhere Tätigkeitszeit des Kollegen auf der betreffenden Hierarchieebene sprechen in der Gesamtschau dafür, dass die Lohndifferenz hier nicht auf Gründen des Geschlechts basierte.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die Differenz zwischen der von ihr bezogenen Vergütung und dem Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe auf derselben Hierarchieebene. Der Beklagten ist es nicht gelungen, die insoweit bestehende Vermutung einer geschlechts-

bedingten Benachteiligung der Klägerin zu widerlegen. Betreffend den Vergütungsbestandteil virtuelle Aktien kann die Klägerin schließlich - wie von ihr auf der Basis des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes hilfsweise verlangt - die Differenz zu den (geschlechtsübergreifend) an die Mitarbeitenden ihrer Vergleichsgruppe durchschnittlich gewährten Leistungen beanspruchen.

LAG Baden-Württemberg, Mitteilung vom 18.08.2026 zu Urteil vom 18.08.2026, Az. 2 Sa 14/24

Familie und Kinder

Kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule

Zwei Schüler*innen wollten mit Eilanträgen beim Verwaltungsgericht Hannover ihr Wunschgymnasium im Stadtgebiet Hannover zur vorläufigen Aufnahme für die fünfte Klasse verpflichten lassen. Sie hatten im Losverfahren keine Plätze erhalten.

Zwei Einzelrichter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover haben mit Beschlüssen vom 15. Juli 2026 die Anträge abgelehnt. Die Einzelrichter haben entschieden, dass kein Anspruch auf einen Platz an einer bestimmten öffentlichen Schule besteht, solange eine andere Schule derselben Schulform in zumutbarer Weise erreichbar ist. Wurde das Losverfahren ordnungsgemäß durchgeführt und sind die Kapazitäten ausgeschöpft, besteht kein weiterer Aufnahmeanspruch.

Die Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig. Die Antragstellerinnen haben die Möglichkeit, Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

VG Hannover, Pressemitteilung vom 23.07.2026 zu den Beschlüssen 6 B 3826/26 und 6 B 3751/26 vom 15.06.2026 (nrkr)

In Europa unterwegs ohne festen Wohnsitz: Anspruch auf Kindergeld?

Eine Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist, dass die Eltern entweder ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Verbringt eine Familie den Großteil ihrer Zeit auf Reisen im europäischen Ausland und besucht Deutschland nur sporadisch, so gilt dies nicht als Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland.

Im zugrunde liegenden Fall verließ eine Familie mit ihren beiden Kindern Deutschland und reiste ohne festen Wohnsitz durch verschiedene Länder Europas. Während der kurzen Aufenthalte in Deutschland nutzten sie lediglich ein Gartenhaus oder ein Zimmer im Haus der Großeltern.

Die Familienkasse lehnte den Antrag auf Kindergeld ab und verlangte außerdem die Rückzahlung des bereits gezahlten Betrags in Höhe von 6.500 Euro. Aus ihrer Sicht hatte die Familie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Das Finanzgericht bestätigte diese Ansicht und entschied, dass die Familie keine für einen dauerhaften Aufenthalt geeignete Wohnung in Deutschland hatte. Die genutzten Räumlichkeiten dienten nur temporär

während der Besuche als Unterkunft. Ein Wohnsitz war daher nicht gegeben. Zudem wechselte die Familie regelmäßig das Aufenthaltsland, sodass auch kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorlag.

Somit besteht in dieser Konstellation kein Anspruch auf Kindergeld.

Sächsisches FG vom 30.7.2025, 8 K 679/25

Nach dem Brexit: Zur weiteren Anwendung des europäischen Koordinierungsrechts auf Kindergeldfälle

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass in Kindergeldfällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, nach Ablauf des bis 31.12.2020 geltenden Übergangszeitraums nur in bestimmten Fallgruppen weiterhin das EU-Koordinierungsrecht nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung findet. Dieses dient der Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit, zu denen unter anderem auch der Bereich der Familienleistungen gehört.

Artikel 32 Absatz 1d des Austrittsabkommens, der die Weiteranwendung der Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anordnet, schafft Bestandsschutz für Familienleistungen, auf die am Ende des Übergangszeitraums bereits ein Anspruch bestand. Er erfasst Fälle, in denen sich nur das Kind in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich befand, nicht aber der Elternteil, von dem es seine Ansprüche ableitet. Besitzt ein Elternteil nur die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats, kann auch noch das alte Koordinierungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 und der VO (EWG) Nr. 574/72, das den Schutz von Wanderarbeitnehmern und Selbstständigen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum regelte, zur Anwendung gelangen.

Die Klägerin ist Deutsche und lebt seit Oktober 2019 zusammen mit ihrem im Vereinigten Königreich geborenen minderjährigen Kind, das ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in Deutschland. Nach ihrer Einreise nach Deutschland begehrte sie unter anderem für den Zeitraum März bis August 2022 Kindergeld in Deutschland. In ihrem Kindergeldantrag gab sie an, dass der Vater des Kindes im Vereinigten Königreich lebe und dort seit circa 2000 in der Gastronomie beschäftigt sei.

Die Familienkasse gewährte der Klägerin nur die Differenz zwischen den im Vereinigten Königreich vorgesehenen Leistungen und dem höheren deutschen Kindergeld, da sie das Vereinigte Königreich wegen der Arbeitnehmertätigkeit des Kindsvaters als vorrangig zuständig ansah. Diverse Anfragen im Vereinigten Königreich erbrachten kein eindeutiges



Ergebnis zur Frage, warum in Großbritannien kein Anspruch auf Familienleistungen bestehen soll. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage auf ungekürztes Kindergeld statt.

Der BFH hielt die Revision der Familienkasse für begründet. Danach erfüllt die Klägerin zwar die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch. Das FG sei auf Basis seiner tatsächlichen Feststellungen jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass das Koordinierungsrecht nach der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung findet. Da der Streitzeitraum erst nach dem im Austrittsabkommen bis 31.12.2020 festgelegten Übergangszeitraum liegt, komme das neue Koordinierungsrecht nur in bestimmten Fallgruppen zur Anwendung, deren Voraussetzungen das FG nicht festgestellt habe.

Insoweit fehlte es laut BFH hinsichtlich der Klägerin an Feststellungen, dass sie sich am Ende des Übergangszeitraums noch in einer grenzüberschreitenden Situation zum Vereinigten Königreich befand. Hinsichtlich des Kindsvaters habe nach den Angaben der Klägerin die Möglichkeit bestanden, dass er nur Drittstaatsangehöriger ist. Dann käme eine Koordinierung nach altem Koordinierungsrecht in Betracht. Der BFH verwies den Fall daher zu weiteren Sachverhaltsermittlungen an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.03.2026, III R 10/25

Kinderzuschläge: Keine Nachzahlungen ohne jährlichen Widerspruch

Landesbeamte in Nordrhein-Westfalen mit drei oder mehr Kindern haben keinen Anspruch auf rückwirkende Nachzahlungen erhöhter Familienzuschläge für die Jahre 2011 bis 2020, wenn sie ihre Ansprüche nicht jeweils im betreffenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in mehreren Verfahren entschieden. Es hob damit anderslautende Urteile von fünf Verwaltungsgerichten auf.

Die Beamten hatten sich auf das 2021 verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien berufen. Das OVG stellte jedoch klar, dass Nachzahlungen nur für diejenigen Jahre möglich sind, in denen sie ihren Anspruch bereits damals durch einen Antrag oder Widerspruch geltend gemacht hatten.

Nach Auffassung des OVG ergibt sich das eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut: Danach sei der Anspruch auf Nachzahlung des erhöhten Kinderanteils im Familienzuschlag für das dritte und weitere Kinder ausge-

schlossen, wenn der Beamte diesen Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder nicht "in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird", geltend gemacht hat. Andernfalls hätte der Gesetzgeber formulieren müssen, dass es ausreicht, wenn der Beamte "für" ein näher bezeichnetes Jahr seinen Anspruch geltend gemacht hat, argumentiert das OVG.

Dass damit für manche Beamte eine verfassungswidrige Unteralimentation bestehen bleibt, ändere nichts am Ergebnis, da eine anderslautende gesetzliche Regelung fehle. Das OVG ließ die Revision nicht zu. Gegen die Entscheidung kann jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 15.07.2026, 3 A 892/23, 3 A 332/24, 3 A 1184/23, 3 A 32/24 und 3 A 1772/24

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)